

tel im Sinne dieser Anordnung sind Lebensmittel, die allseitig von Papier, Pappe, Plastikfolie und dergleichen umhüllt sind.

§ 2

(1) Die Wiederverwendung der Kartonagen ist so durchzuführen, daß eine hygienische Beeinträchtigung der Lebensmittel und der Betriebe ausgeschlossen ist.

(2) Die Staatlichen Hygieneinspektionen bzw. Veterinärhygiene-Inspektionen der Bezirke und Kreise haben die Betriebe bei den Maßnahmen zur Gewährleistung der Forderungen gemäß Abs. 1 zu beraten, anzuleiten und zu unterstützen.

(3) Das Abpacken von Lebensmitteln in wiederverwendungsfähige Kartonagen muß bei nachstehend genannten Lebensmitteln in Räumen erfolgen, die vom Produktionsprozeß getrennt sind:

- Milch und Milcherzeugnisse, ausgenommen Sterilkonserven
- Fleisch, Geflügel und Wild sowie deren Erzeugnisse, ausgenommen solche in luftdicht verschlossenen Behältnissen

- Fischerzeugnisse, ausgenommen solche in luftdicht verschlossenen Behältnissen
- Speiseeis und Speiseeispulver
- Feinkosterzeugnisse
- Eipulver
- Säuglings-, Säuglingsfertig- und Kinderzusatznahrung
- Konditorei- und Feinbackwaren.

Sofern eine räumliche Trennung nicht erfolgen kann, bedarf die Wiederverwendung von Kartonagen der Zustimmung durch die zuständige Staatliche Hygieneinspektion bzw. Veterinärhygiene-Inspektion.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. April 1977 in Kraft.

Berlin, den 17. März 1977

Der Minister für Gesundheitswesen
OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger

Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 5 vom 25. März 1977 enthält: t.

	Seite
Bekanntmachung vom 16. Februar 1977 über die Ratifikation der Konvention über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten vom 14. Dezember 1973 durch die Deutsche Demokratische Republik.....	61
Bekanntmachung vom 10. Januar 1977 über den Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zur Konvention über die Eichung von Binnenschiffen vom 15. Februar 1966 sowie über das Inkrafttreten dieser Konvention für die Deutsche Demokratische Republik	74
Bekanntmachung vom 10. Januar 1977 über die Kündigung des Übereinkommens über die Eichung der Binnenschiffe vom 27. November 1925 durch die Deutsche Demokratische Republik.....	74

Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. 926

Anordnung Nr. Pr. 227 vom 30. März 1977 über die Preise für Erzeugnisse der pharmazeutischen Industrie

Sonderdruck Nr. 927

Anordnung Nr. Pr. 228 vom 30. März 1977 über die Preise für Erzeugnisse der fotochemischen Industrie

Sonderdruck Nr. 928

Anordnung Nr. Pr. 239 vom 30. März 1977 über die Preise für Maschinen und Ausrüstungen der chemischen Verfahrenstechnik und der Zuckerfabriken

Sonderdruck Nr. 929

Anordnung Nr. Pr. 247 vom 30. März 1977 über die Preise für chemische Hilfsmittel und chemische Erzeugnisse für die Metallindustrie

Sonderdruck Nr. 930

Anordnung Nr. Pr. 232 vom 30. März 1977 über die Preise für Erzeugnisse der Spirituosenindustrie

*Diese Sonderdrucke sind über den Zentral-Versand Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus sind diese Sonderdrucke auch gegen Barzahlung und Selbstabholung
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, erhältlich.*